



FAQ

Berufspraktische Einsätze im Bachelorstudiengang Psychologie

Zur Anwendung bei den nach § 9 Abs. 4 PsychThG vom MAGS anerkannten
Hochschulen in NRW

Möglichkeit von Praktika im In- und Ausland nach §§ 14 und 15
Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
(PsychThApprO), i.d.F. vom 16.10.2024

1. Praktika im deutsch- und nicht-deutschsprachigem Land

Praktika, die Studierende während ihres Studiums im BSc Psychologie in einem deutschsprachigen **und/oder** in einem nicht deutschsprachigen Land absolvieren, können als Praktika im Sinne der Approbationsordnung (§14 und 15) anerkannt werden, wenn die Einrichtung

- a. die Vorgaben aus § 14 für das Orientierungspraktikum | § 15 für die Berufsqualifizierende Tätigkeit erfüllt. Einzelheiten sind aus dem Vordruck „Certificate about professional practical assignments of students of psychology according to §14 and §15 of the Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ ersichtlich.
- b. bei BQT I, § 15 PsychThApprO: Personal beschäftigt, das über die in § 15 Abs. 5 PsychThApprO geforderte Qualifikation verfügt. Anstelle der approbierten Psychotherapeutin/des approbierten Psychotherapeuten, bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/-therapeuten nach deutschem Recht kann z.B. das „EuroPsy Specialist Certificate in Psychotherapy“ als äquivalent angesehen werden. Das EuroPsy Specialist Certificate in Psychotherapy inkludiert eine mindestens dreijährige Weiterbildung in Psychotherapie, die 400 Stunden Theorie und 500 Stunden supervidierte Praxis enthielt sowie die Berechtigung zur Ausübung der Psychotherapie in dem jeweiligen Land. Die Einhaltung der Voraussetzungen muss von der jeweiligen aufnehmenden Universität geprüft werden.



2. Wie ist das Praktikum zu bescheinigen?

Die Bescheinigung soll über das vereinbarte Formular einheitlich erfolgen.

3. Gilt diese Regelung deutschlandweit?

Nein. Die Hochschulen haben die Studierenden ist darauf hinzuweisen, dass diese Regelung für Nordrhein-Westfalen gilt und andere Bundesländer dies u.U. anders sehen. Dies könnte Konsequenzen auf die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses haben (s. Punkt 6)

4. Sind Änderungen dieser Absprache möglich?

Ja, diese Vereinbarung kann in Absprache mit dem MAGS und dem LPA angepasst werden.

5. Äquivalenzbescheid für einen evtl. angestrebten Masterabschluss

Die Studierenden sind von den Hochschulen darauf hinzuweisen, dass eine Äquivalenzbescheinigung durch die aufnehmende Universität zu erstellen und ein Äquivalenzbescheid beim Landesprüfungsamt/LPA zu Beginn des Masters zu beantragen ist (§9 Abs. 5 PsychThG).

Postanschrift:

Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 24.17
Am Bonnhof 35
40474 Düsseldorf

Zentrale E-Mail:

dez24-lpa-psychotherapie@brd.nrw.de

Internetauftritt:

www.brd.nrw.de
<https://url.nrw/lpa>
23.07.2025

